



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 15 **April 2022**

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiREG)

Mitglieder des Ausschusses Anwaltsnotariat

Rechtsanwältin und Notarin Zamirah Rabiya (Vorsitzende)
Rechtsanwältin und Notarin Julia Eis
Rechtsanwältin und Notarin Christina Piaskowy

Rechtsanwalt und Notar Dr. Thomas Remmers, Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Julia von Seltmann, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz
Bundesministerium des Innern und für Heimat
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages
Ausschuss Digitales des Deutschen Bundestages
Fraktionsvorsitzende der CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE,
FDP, AfD
Rechtspolitische Sprecher der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
DIE LINKE, FDP, AfD
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder
Rechtsanwaltskammern
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Patentanwaltskammer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Deutscher EDV-Gerichtstag
Deutscher Richterbund
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung
Bund Deutscher Rechtspfleger
Deutscher Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland
Verbraucherzentrale Bundesverband
Deutscher Juristentag

Redaktionen der NJW, Beck Verlag, ZAP, AnwBl, DRiZ, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus, Deubner Verlag Online Recht, Juristenzeitung, MDR, LTO, Beck aktuell, Jurion, Juris Nachrichten, JUVE Verlag für juristische Information GmbH, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, LexisNexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt den vom Bundesministerium der Justiz vorgelegten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiREG). Der Entwurf ergänzt die ab August 2022 bereits vorgesehene Online-Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Insbesondere ist zu begrüßen, dass die Möglichkeit zur Beglaubigung im Wege des Online-Verfahrens auf sämtliche Registeranmeldungen erstreckt werden soll.

Im Einzelnen:

Durch das am 01.08.2022 in Kraft tretende Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) wird die Möglichkeit eingeführt, eine Beurkundung im Wege eines Videoverfahrens vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere die Gründung von GmbHs und Handelsregisteranmeldungen. Durch den nun vorgelegten Referentenentwurf eines DiREG soll der Anwendungsbereich des notariellen Online-Verfahrens im Gesellschaftsrecht in zwei Stufen erweitert werden:

Bereits mit dem Inkrafttreten des DiRUG am 01.08.2022 sollen Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregisteranmeldungen mittels Videokommunikation durchgeführt werden können. Ferner sollen weitere nicht formbedürftige Willenserklärungen wie Gesellschaftervereinbarungen oder Erfüllungsgeschäfte im Rahmen einer Gründung einer GmbH online mitbeurkundet werden.

Des Weiteren soll das Online-Verfahren zum 01.08.2023 auch auf Vereinsregisteranmeldungen sowie auf Sachgründungen erstreckt werden, soweit die Vereinbarung der Einlagenpflicht bzw. Übertragung des Einlagegegenstands nicht nach allgemeinen Vorschriften formbedürftig ist.

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt die Erstreckung des Anwendungsbereichs auf sämtliche Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregisteranmeldungen sowie die Vereinsregisteranmeldung durch Artikel 1, 4 und 7 des Entwurfs.

Ebenfalls zu begrüßen ist die durch Artikel 5 Nr. 1 lit. a des Entwurfs erfolgende Änderung des § 2 Abs. 2 GmbHG, wodurch die notarielle Beglaubigung oder Beurkundung der Gründungsvollmacht mittels Videokommunikation erfolgen kann. Dies ermöglicht es insbesondere, die in der Praxis relevanten Vollzugsvollmachten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mittels Videokommunikation zu beurkunden.

In § 2 Abs. 3 Satz 1 GmbHG-E ist vorgesehen, dass auch die Sachgründung im Wege des Online-Verfahrens ermöglicht werden soll. Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt in diesem Zusammenhang, dass der Entwurf in § 2 Abs. 3 Satz 1 GmbHG-E bei der Sachgründung diejenigen Erklärungen ausklammert, die nach sonstigen Vorschriften beurkundungsbedürftig sind. Damit differenziert der Referentenentwurf konsequent zwischen den verschiedenen Beurkundungszwecken. Durch die vorgesehene Regelung soll die Einbringung von Gegenständen im Wege eines Online-Verfahrens ausgeschlossen sein, wenn die Einbringung dieser Gegenstände aufgrund anderer Vorschriften einer Beurkundungspflicht unterfällt. Dies gilt insbesondere für Immobilien und GmbH-Anteile, bei denen aufgrund der hohen Komplexität eine Erörterung der maßgeblichen Punkte in Präsenz im Interesse der Mandantinnen und Mandanten sinnvoll ist. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass Immobilien und GmbH-Anteile besonders stark im Fokus der Geldwäschebekämpfung stehen. Die Bemühungen der

Geldwäschebekämpfung durch die Notarinnen und Notare in diesem Bereich würden konterkariert, wenn entsprechende Einbringungen online möglich wären.

Durch § 53 Abs. 3 GmbHG-E soll es ermöglicht werden, dass auch sämtliche Beschlüsse im Wege des Online-Verfahrens beurkundet werden, soweit diese einstimmig gefasst werden. Dies ist eine praxisgerechte Lösung im Interesse von Unternehmerinnen und Unternehmern. Die Beschränkung auf das Einstimmigkeitserfordernis ist sinnvoll, weil nicht konsensuale Mehrheitsentscheidungen in der Regel mit kontroversen Diskussionen einhergehen, die durch Videoverhandlungen nicht ausreichend abgebildet werden könnten.

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt die Klarstellung in dem Entwurf, dass die Online-Beurkundung weiterhin nur durch das von der Bundesnotarkammer betriebene Videokommunikationssystem durchgeführt werden kann. Dieses setzt eine höchstpersönliche Identifikation durch die Notarin bzw. den Notar mittels Lichtbildauslesung und eines Identifizierungsmittels voraus, das dem Sicherheitsniveau „hoch“ der eIDAS-Verordnung entspricht. Eine zusätzliche Absicherung erfolgt durch die Notwendigkeit einer qualifizierten elektronischen Signatur der Notarin bzw. des Notars sowie der Beteiligten. Diese hohen Sicherheitsstandards gewähren aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer die besondere Beweisfunktion der notariellen Urkunde, die im Online-Verfahren aufgenommen wird. Sie sichert damit die Verlässlichkeit der elektronischen Dokumente und des elektronischen Rechtsverkehrs.
